

# Gesellschaftsvertrag

## § 1

### Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
„**Edusation - gemeinnützige Gesellschaft für Integration und Sprachförderung mbH**“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

## § 2

### Gemeinnützigkeit, Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gesellschaft verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere dadurch, dass sie Maßnahmen
  - a) der Betreuung und Förderung der Kinder durchführt, indem sie Persönlichkeit und sprachlichen Ausdruck von Kindern durch Mittel der kulturellen Bildung bewirkt,
  - b) der Sprachförderung für Kinder durchführt, indem sie innovative Methoden zur Sprachförderung und Sprachbildung unter Einbeziehung ganzheitlicher theater- und kunstpädagogischer Methoden entwickelt.
  - c) der Qualifizierung auf dem Gebiet der Sprachförderung für Kinder durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen als Seminare, Kurse oder Lehrgänge für Pädagogen und ehrenamtlichen Helfern von Sprachförderungsmaßnahmen für Kinder durchführt.
  - d) der Intergration der Väter und Mütter in die Betreuungsarbeit durch Einrichtung von gemeinsamen Kursen durchführt.
  - e) von integrative Förderprojekte durchführt, um die Begegnung von Kindern unterschiedlicher Herkunft zu ermöglichen.

Die Finanzierung erfolgt, soweit sich die Gesellschaft nicht durch eigene Tätigkeiten finanzieren

kann, durch Spenden sowie durch die Vergabe finanzieller Mittel von Seiten des Senats von Berlin bzw. der Bezirksämter.

### **§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000,00 Geschäftsanteile im Nennbetrag von 1,00 EUR mit der lfd. Nr. 1 – 25.000.

Hierauf übernimmt:

Herr Christian Liebisch, geb. am 16.12.1959, die Geschäftsanteile mit der lfd. Nr. 1 – 25.000 im Nennbetrag von 1,00 EUR.

Die Geschäftsanteile sind in bar zu erbringen und zwar zu je  $\frac{1}{2}$  sofort und im Übrigen auf Anforderung der Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses.

### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes durch einen Gesellschafter gegenüber dem anderen Gesellschafter gekündigt werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafter wird die Gesellschaft von dem anderen Gesellschafter unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

### **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jegliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils einschließlich der Verpfändung und Belastung sowie die Gewährung stiller (Unter-)Beteiligungen an einem Geschäftsanteil bedarf der Zustimmung des Mitgesellschafter.

### **§ 6 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretung ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Aufgabenverteilung zwischen mehreren Geschäftsführern wird in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

3. Unbeschadet der unbeschränkten Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis bedürfen Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere für
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - c) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
  - d) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
  - e) Vornahme von Investitionen und Abschluss von Verträgen, deren Volumen im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten,
  - f) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen,
  - g) Aufnahme und Gewährung von Krediten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlungen**

1. Die Einberufung, zu der jeder Geschäftsführer allein berechtigt ist, erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 2 Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
2. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 1 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
3. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht legitimierten Angehö-

rigen, Mitgesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten oder begleiten lassen.

## **§ 8**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (auch fernschriftliche, z. B. Fax und E-Mail) oder mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses angefochten werden. Sofern der Gesellschafter bei der Beschlussfassung anwesend ist, gilt die Mitteilung in der Versammlung als zugegangen, ansonsten mit Zustellung der schriftlichen Mitteilung. Als Zustelladresse gilt stets die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse eines Gesellschafters.

## **§ 9**

### **Mittelverwendung**

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10**

### **Ausscheiden eines Gesellschafters, Einziehung**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) er die Gesellschaft kündigt, und zwar auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Kündigung,
  - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird und das Verfahren nicht binnen einer Frist von zwei Monaten ab Beschlussfassung aufgehoben wurde,
  - c) der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - d) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses bei der Gesellschaft aufgehoben wird,
  - e) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, wenn insbesondere der Gesellschafter durch seine Person oder durch sein Verhalten die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich macht oder erheblich gefährdet oder sein Verhalten sein weiteres Verbleiben in der Gesellschaft untragbar erscheinen lässt.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses wirksam.
  4. Die Gesellschaft ist wahlweise auch berechtigt, von dem betroffenen Gesellschafter zu verlangen, dass er seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder Mitgesellschafter oder von der Gesellschaft benannte Dritte überträgt.
  5. Bei der Einziehung oder einer Übertragung nach Ziff. 4 sowie in jedem sonstigen Fall des Ausscheidens erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung lediglich in dem in § 9 festgelegten Umfang.

## **§ 11**

### **Wettbewerbsverbot**

Der Gesellschafter unterliegt – auch wenn er zum Geschäftsführer bestellt wurde – keinem Wettbewerbsverbot.

## **§ 12**

### **Erbfolge**

1. Der Geschäftsanteil ist vererblich. Der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters

kann gegen Entgelt, dessen Höhe sich nach den Bestimmungen des § 9 richtet, eingezogen werden. Die Einziehung muß innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis von der Person des Erben erklärt werden.

2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, daß der Anteil ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. Das Entgelt richtet sich nach § 9.

### **§ 13**

#### **Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

### **§ 14**

#### **Liquidation der Gesellschaft, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern etwa geleisteter Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, ohne dass die Gesellschafter mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

### **§ 15**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000,00 EUR.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Anstelle einer ungültigen Vereinbarung tritt eine gültige Regelung, die dem gewünschten Ergebnis rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.